



AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

4. Jahrgang.

III. Stück.—Ausgegeben und versendet am 5. März 1918.

Inhalt: 16. Kundmachung betreffend die Beschädigungen der Telegraphen und Telephonleitungen. 17. Ausgabe von Bauholz. 18. Kundmachung betreffs der Bekämpfung des Warenwuchers. 19. Erhöhung der Wechselstempelgebühr. 20. Kundmachung betreffend Änderungen des Rubelkurses. 21. Änderung der Stempelabgaben infolge Erhöhung des Ruhelkurses auf 2 K. 20 h. 22. Verordnung vom 12. November 1917. betreffend die Verteilung der Ackerdistel (*Cirsium arvense*). 23. Vorspanntarif. 24. Postcourse im Kreise des k. u. k. Etappenpost- und Telegraphenamtes Wierzbnik. 25. Kundmachung über die vom k. u. k. Kreiskommando für den Bereich des Kreises Wierzbnik ab 1. März 1918 festgesetzten Richt-Höchstpreise.

16.

Kundmachung betreffend die Beschädigungen der Telegraphen und Telephonleitungen.

Im Nachhange zu den hierämtlichen, in den Amtsblättern Stück XI, vom 15. Oktober 1917, Punkt 125; Stück VIII, vom 15. August 1917, Punkt 92; Stück XVII, vom 15. September 1916, Punkt 248; Stück VII, vom 15. April 1916, Punkt 87 und Stück I vom 16. Jänner 1918 Nr. 5 veröffentlichten Verordnungen, wird neuerlich den Gemeindeämtern die Obliegenheit der scharwarkmässigen Beaufsichtigung durch die Gemeinden der Telegraphen und

Telephonleitungen sowie anderer Kommunikationsobjekte in Erinnerung gebracht.

Für alle Beschädigungen an diesen Kommunikationsmitteln werden diese Gemeinden, in deren Bereiche die Beschädigung erfolgte, haftbar gemacht, im Nichteinbringungsfalle des Täters werden die betreffenden Gemeinden mit empfindlichen Geldstrafen belegt.

Jeder, der eine Beschädigung der genannten Kommunikationsmittel wahrgenommen hat, ist verpflichtet, dieselbe sofort dem nächsten Gemeindeamte bzw. Feldgendarmariepostenkommando anzuzeigen.

Die Feldgendarmariepostenkommandos haben gelegentlich der Patrouillengänge den Telegraphen

und Telephonleitungen ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und zu kontrollieren, ob seitens der Gemeinden eine genügende Anzahl Ueberwachungsorgane beigelegt wurde und hierüber mindestens 1 mal des Monates separat zu berichten.

17.

Ausgabe von Bauholz.

Da die Anzahl der beim Kreisforstamt, Kreiskommando und beim Militärgeneralgouvernement direkt einlaufenden Gesuche um Zuweisung von Bauholz von Tag zu Tag anschwillt, hat das k. u. k. Militärgeneralgouvernement mit Vdg. F. D. N^o 91436/17 die weitere Ausgabe von Bauholz vorläufig eingestellt, da die Staatsforste absolut nicht im stande sind, den enormen Anforderungen zu genügen.

Das Kreiskommando hat sich mit dem Baubüro des Zentralhilfskomitees in Lublin ins Einvernehmen gesetzt, um die Gründung von Ziegeleigenossenschaften, welche die Bevölkerung mit billigem Ziegelmaterial und Dachziegeln versorgen sollen, in den am meisten betroffenen Gemeinden zu erreichen.

Erst nach dem ein regelrechter Ziegeleibetrieb die Abgabe von Baumaterial an die Abbrändler ermöglichen wird, wird das k. u. k. Militärgeneralgouvernement die zur Beendigung der aus Ziegeln aufgeführten Bauten unumgänglich notwendigen Holzmengen bewilligen.

Dieser Bedarf an Holz wird s. z. gemeindeweise erhoben und in einem Sammelausweis mit dem Antrag auf Zuweisung dem k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin vorgelegt werden.

Die Gemeindevorsteher und Softysse haben daher sofort die Bevölkerung in der weitgehendsten Weise dahin zu belehren, dass die Vorlage von Einzelgesuchen um Zuweisung von Bauholz d. z. vollkommen zwecklos und nur geeignet ist, den Winkelschreibern die Taschen zu füllen, da alle diese Gesuche bis zur Inbetriebsetzung der Ziegeleien ausnahmslos ohne Erledigung bleiben und die Ermittlung des Bauholzbedarfes s. z. für jeden Einzelnen kostenlos erfolgt.

18.

Kundmachung betreffs der Bekämpfung des Warenwuchers.

Am empfindlichsten für die Bevölkerung in der jetzigen Kriegszeit ist die unverhältnismässige Verteuerung von Waren und Leistungen.

Inwiefern ein reeller Erwerb des Kaufmanns durch Niemanden beanständet werden darf und ein reell geführtes Kaufmannsgewerbe stets unterstützt wird, wird im gleichen Grade der Warenwucher, welcher in der Regel die Bedarfsgegenstände und zwar sowohl die Nahrungsartikel, als auch solche Artikel—wie Petroleum, Heizmaterial, Seife u. dgl. trifft, rücksichtslos getilgt werden.

Dasselbe betrifft auch den unverhältnismässigen Verdienst derjenigen Personen, welche gewerbmässig Arbeiten und Leistungen, die einem notwendigen Lebensbedürfnisse dienen,—anbieten.

Diesem Wucher können nicht einmal die allmonatlich verlaublichen Maximal- und Richtspreise vorbeugen, indem einerseits nicht alle Bedarfsgegenstände, beziehungsweise Arbeiten und Leistungen, die einem notwendigen Lebensbedürfnisse dienen, in der Höchstpreistabelle inbegriffen werden können, und andererseits die Kontrollorgane keine Gelegenheit haben zu konstatieren, ob der Verkäufer bzw. Arbeitsgeber von einem jeden Käufer bzw. Arbeitnehmer, also im Besonderen von den Analphabeten und unbeholfenen Personen nicht etwa übertriebene Preise verlangt.

Um den sich in dieser Hinsicht mehrenden Missgriffen vorzubeugen, werden sämtliche Restaurateure, Gasthäuser, Teehallenbesitzer u. dgl. sowie sämtliche Geschäftsleiter, welche Arbeiten oder Leistungen, die einem notwendigen Lebensbedürfnisse, wie z. B. Frieseure, Wäschereien, Badeanstalten, etc. dienen, aufgefordert, bis 15. März l. J. dem k. u. k. Kreiskommando (Gewerbereferat) ungestempelte Preislisten über ihre Waren bzw. Dienstleistungen vorzulegen.

Diese Preislisten werden nach der Überprüfung und ämtlicher Bestätigung den betreffenden Gewerbetreibenden retourniert.

Solche Preislisten sind von nun an, stets am 15. jedes Monates dem k. u. k. Kreiskommando vorzulegen.

Überdies wird die Verordnung des M. G. G. vom 14/V 1917 № 44 in Erinnerung gebracht.

Der Wortlaut der Verordnung ist folgender:

1) Wer gewerbsmässig oder auf einem Markte Bedarfsgegenstände feilhält oder verkauft, hat in seinem den Kunden zugänglichen Geschäftsraume, an seinem Verkaufsstande oder Marktplatze an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut leserlichen Schriftzeichen, für die einzelnen Gegenstände nach ihrer Gattung, Qualität und Menge die Preise ersichtlich zu machen.

Bedarfsgegenstände im Sinne dieser Verordnung sind alle Sachen, die zur Befriedigung eines notwendigen Lebensbedürfnisses für Menschen oder zur Nahrung für Haustiere oder zur Erzeugung solcher Sachen dienen, einschliesslich der für die öffentliche Zwecke notwendigen Rohstoffe, Halb- und Ganzfabrikate.

Die Preise sind bei Bedarfsgegenständen an der Ware selbst oder an den Behältnissen, in welchen sich die Ware befindet, auf einer entsprechenden Stecktafel in Kronenwährung ersichtlich zu machen.

Die Schrift- und Preiszeichen müssen gut leserlich und von gleicher Grösse sein.

Das Gebot der Ersichtlichmachung der Preise bezieht sich auch auf solche Waren, welche wie Knöpfe, Krawatten u. dgl. nicht öffentlich ausgestellt, sondern in Schachteln oder Schubladen untergebracht sind.

Umstände, — welche für die Wertbestimmung eines Gegenstandes wichtig sind, wie Provenienz oder Qualität, sind in derselben Weise, wie die Preise ersichtlich zu machen.

2) Wer gewerbsmässig Arbeiten oder Leistungen anbietet, die einem notwendigen Lebensbedürfnisse dienen, hat in seinem, den Kunden zugänglichen Geschäftsraume oder an seinem Standplatze, an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut leserlichen Schriftzeichen, die Preise für die einzelnen Leistungen (Tarif) ersichtlich zu machen.

Beim Betriebe eines Transport- oder Platzdienstgewerbes muss der Tarif vom Transportführer mitgeführt und auf Verlangen jederzeit vorgewiesen werden.

Die Menge ist nach dem gebräuchlichen russischen Masse und Gewichte, der Preis in Kronenwährung anzugeben.

Der Verkäufer hat zum Nachwägen eines nach Gewicht verkauften Gegenstandes seine Wage dem Käufer auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Wer einer Vorschrift dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs (6) Monaten bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Die Bevölkerung hat in ihrem Interesse in allen Fällen, wo sie durch Preistreiberei oder ungewöhnlich hohe Zahlungen benachteiligt wird, schriftlich dem k. u. k. Kreiskommando Anzeige zu erstatten und anzuführen: 1) bei welchem Kaufmann oder Händler sie die Ware kauften, 2) um welchen Preis, 3) ob der Verkaufsgegenstand mit einem Preiszettel versehen war und 4) welcher Preis in Kronen darauf stand.

19.

Erhöhung der Wechselstempelgebühr.

Mit dem im russ. R. G. Bl. Nr. 366 vom 31. Dezember 1914 verlautbarten Beschlusse des russ. Ministerrates wurde die im Art. 47 des russ. Stempelgesetzes festgesetzte Wechselstempelgebühr von 15 Kop. auf 20 Kop. von je 100 Rub. erhöht.

Diese Erhöhung bleibt auch weiterhin gemäss Art. 48 der Haagerlandkriegsorgung aufrecht.

Insoweit die M. G. G. Verordnung vom 26. August 1917 F. A. Nr. 143.763/17 hiemit nicht im Einklange steht, wird sie aufgehoben und unter Einem Nachstehendes verfügt:

Den Verschleiss von Wechselblanketten hat vorläufig die Kreiskassa allein zu besorgen und der Verkauf ausschliesslich an Parteien zum offiziellen Umrechnungskurse stattzufinden.

Die fortan an Parteien abgesetzten Wechselblankette sind zum Austausch wegen Änderung des Umrechnungskurses für den Rubel nicht mehr anzunehmen.

Es gelten somit von nun ab folgende Verschleisspreise bei

Wechselsumme bis . . .	50 Rub.	10 Kop.
Wechselsumme bis . . .	100 Rub.	20 Kop.
„ „ . . .	200 Rub.	40 Kop.
„ „ . . .	300 Rub.	60 Kop.
„ „ . . .	400 Rub.	80 Kop.
„ „ . . .	500 Rub. 1 Rub. 00 Kop.	
„ „ . . .	600 Rub. 1 Rub. 20 Kop.	
„ „ . . .	700 Rub. 1 Rub. 40 Kop.	
„ „ . . .	800 Rub. 1 Rub. 60 Kop.	
„ „ . . .	900 Rub. 1 Rub. 80 Kop.	
„ „ . . .	1000 Rub. 2 Rub. 00 Kop.	

Sonstige Bestimmungen der M. G. G. Vdg. F. A. Nr. 143.763/17, insoferne dieselben durch diese Vdg. nicht geändert wurden, bleiben aufrecht.

20.

Kundmachung betreffend Änderungen des Rubelkurses.

Laut Verordnungen des Armeekommandos wurde den Rubelkurs folgendermassen festgesetzt:

bis 16. November 1917 gleich 2.40 K

ab 17. November 1917 bis 26. November 1917 gleich 2.30 K

ab 27. November 1917 bis 17. Dezember 1917 gleich 2.10 K

ab 18. Dezember 1917 bis 28. Dezember 1917 gleich 2.05 K

ab 29. Dezember 1917 bis 22. Jänner 1918 gleich 1.95 K.

ab 23. Jänner 1918 bis 25. Februar 1918 gleich 2.20 K

ab 26. Februar 1918 gleich 2.15 K.

21.

Änderung der Stempelabgaben infolge Erhöhung des Rubelkurses auf 2 K. 20 h.

Der Umrechnungskurs des Rubels wurde mit Q. Nr. 2432 vom 15. Jänner 1918 mit 2 K. 20 h. festgesetzt. Infolge dieser Abänderung erhöhen sich die in Rubelwährung festgesetzten, in überdruckten bosn.-herz. Stempelmarken der Kronenwährung zu entrichtenden Stempelgebühren. Diese erhöhten

Stempelgebühren können mit den bereits vorhandenen überdruckten bosn.-herz. Stempelmarken in folgender Weise entrichtet werden, und zwar:

5 Kop.	= 11 h = 10 h + 1 h
10 „	= 22 h = 20 h + 1 h + 1 h
15 „	= 33 h = 20 h + 13 h
20 „	= 44 h = 30 h + 14 h
1 Rub.	= 2 K 20 h = 2 K + 20 h
2 „	= 4 K 40 h = 2 K + 2 K + 40 h
4 „	= 8 K 80 h = 5 K + 2 K + 1 K + 50 h + 30 h.

22.

Verordnung vom 12 November, betreffend die Vertilgung der Ackerdistel (*Cirsium arvense*).

1.) Das sicherste Mittel die Ackerdistel zu vertilgen ist neben sorgfältiger Bodenbearbeitung und Verwendung gut gereinigten Saatgutes, das gründliche Ausjäten derselben. Das Ausjäten erfolgt:

a.) **zur Beginn der Vegetation**, wenn die Distelpflanzen noch klein sind, durch Ausstechen derselben mittels eines geeigneten spatenähnlichen Messers. Das Ausstechen muss, um die Distelwurzel vollständig zu entfernen, möglichst oft erfolgen. Hierbei ist zu beachten, dass die **ganze** Wurzel entfernt, also genügend tief gestochen werde, da zurückbleibende Stücke der Wurzel frisch austreiben.

b.) sind die Disteln grösser geworden, so können sie auch unter Umständen nach einem Regen mit der Hand samt den Wurzeln aus dem Acker gezogen werden.

Diese Art der Distelvertilgung kann am besten im Frühjahr durchgeführt werden und ist anzuwenden, solange dies ohne Beschädigung der Kulturpflanzen möglich ist.

2.) Sollten zur Erntezeit grössere Mengen der Ackerdistel auf den Feldern noch vorkommen, so ist darauf zu sehen, dass die Disteln nach der Einbringung der Feldfrucht auf dem Felde verbleiben und daselbst verbrannt werden.

In keinem Falle dürfen die Disteln auf Feldwege und Raine geworfen werden, weil von da durch den Samen dieses lästige Unkraut weiter verbreitet werden kann.

3.) Wo sich auf Brachfeldern, Hutweiden, Rainen und Strassengräben die Disteln in grösserer Menge befindet, so, dass deren Ausjäten sehr schwierig und mit erheblichen Kosten verbunden wäre, ist sie vor der Blüte abzumähen, in Haufen zusammenzuwerfen und zu verbrennen. Dieser Vorgang ist öfters im Jahre zu wiederholen, damit diese schädliche Pflanze nicht zur Blüte und noch weniger zu Reife gelangen.

4.) Bezüglich der Vertilgung dieses Unkrautes auf verlassenen Grundstücken, hat die gemäss Vdg. des Armeekorps-Oberkommandanten vom 3. April 1916,

Nr. 54 V. Bl. zu bildende Wirtschaftskommission der betreffenden Gemeinde, in deren Bereich das Grundstück liegt, das Entsprechende vorzukehren. Hier kann es sich wohl nur darum handeln, diese Flächen vor der Blüte der Pflanze stets abzumähen, die gemähte grüne Masse, falls sie sich nicht verfüttern lässt, auf Haufen zusammenzuführen und womöglich mit Erde zu bedecken um ein Verfaulen (Kompostieren) zu erreichen.

Ist dies nicht durchführbar, so ist die gewonnene Pflanzenmasse nach erfolgten Trocknen zu verbrennen.

23.

Vorspanntarif.

Zufolge der Militärgeneralgouvernement Verordnung vom 11. Dezember 1917 A. Nr. 171416/17 wurde für den Kreis Wierzbnik für den Gebrauch der Vorspanne, welche den kgl. polnischen Gerichtsbeamten, Schulinspektoren und deren Funktionären, sowie den Funktionären der polnischen Getreide Zentrale seitens der Gemeindeämter, bei deren Dienstreisen beigelegt werden sollen, folgender Tarif festgesetzt:

Art des Vorspannes	Entlohnung für die Benützung durch		
	1 Stunde	1/2 Tag	ganzen Tag
einspännig	2 Kr.	18 Kr.	30 Kr.
zweispännig	3 Kr.	30 Kr.	40 Kr.

Halber Tag wird mit 12, ganzer Tag mit 24 Stunden gerechnet.—Die Entlohnung für den Gebrauch des Vorspannes während weniger als 12 Stunden darf den für halben Tag vorgeschriebenen Tarif nicht übersteigen.

Die Nichteinhaltung des Tarifs seitens der Vorspannbesitzer wird durch das Kreiskommando strengstens bestraft.

24.

Postcourse
im Kreise des k. u. k. Etappenpost- und Telegraphenamtes Wierzbnik.

Poststrassenfahrt.

von Wierzbnik nach Solec und zurück

Ankunft		Abgang		Poststationen	Km.	Ankunft		Abgang	
Uhr	Min	Uhr	Min			Uhr	Min.	Uhr	Min
		V		Wierzbnik		4	20		
VIII		VIII	05	lża	21	1	10	1	20
X	05	XI	20	Rzecznów	16	X		XI	10
XII	20	XII	23	Wierzchowiska	8	VIII	50	IX	
XII	29	XII	30	Krępa Kościelna	1	VIII	40	VIII	43
1	40	3		Lipsko	9	2	30	VII	40
4	30			Solec	10			1	

Postbotenfahrt.

von Skarbka nach Rzecznów und zurück

		VII		Skarbka		1	30		
VIII	45	IX		Sienno	12	XI	45	XII	
IX	45			Rzecznów	6			XI	

Bahnpostexpedition.

von Wierzbnik nach Wąchock und zurück

		4		Wierzbnik		VII	57		
4	15			Wąchock	7			VII	42

Fussbotenpostexpedition.

von Mirzec nach Wąchock und zurück

		VII		Mirzec		XI	30		
IX				Wąchock	8			IX	30

Fussbotenpostexpedition.

von Wielka Wieś nach Wąchock

Ankunft		Abgang		Poststationen	Km.	Ankunft		Abgang	
Uhr	Min.	Uhr	Min.			Uhr	Min.	Uhr	Min.
		VII		Wielka Wieś		X	15		
VIII	15			Wąchock	5			IX	

Fussbotenpostexpedition.

von Brody nach Wierzbnik und zurück

		VII		Brody		XII	30		
IX	30			Wierzbnik	9			X	

Fussbotenpostexpedition.

von Rzepin nach Wierzbnik und zurück

		VIII		Rzepin		XII	30		
X				Wierzbnik	7			X	30

Fussbotenpostexpedition.

von Chybice nach Rzepin und zurück

		X	30	Chybice		3	30		
XII	30			Rzepin	7			1	30

Fussbotenpostexpedition.

von Tarczek nach Rzepin und zurück

		X	30	Tarczek		3	30		
XII	30			Rzepin	7			1	30

Fussbotenpostexpedition.

von Błaziny nach Iłża und zurück

		IX	30	Błaziny		XII			
X	30			Iłża	4			IX	

Fussbotenpostexpedition.

von Krzyżanowice nach Iłża und zurück

Ankunft		Abgang		Poststationen	Km.	Ankunft		Abgang	
Uhr	Min.	Uhr	Min.			Uhr	Min.	Uhr	Min.
		IX	30	Krzyżanowice		XII			
X	30			Iłża	4			XI	

Fussbotenpostexpedition

von Pętkowice nach Skarbka und zurück

		XII	30	Pętkowice		2			
1				Skarbka	2			1	30

Fussbotenpostexpedition

von Kazanów nach Bąkowa und zurück

		XII	25	Kazanów		5	05		
1	25	1	30	Wielgie	4	4		4	05
2	30			Bąkowa	4			3	

Fussbotenpostexpedition.

von Łaziska nach Rzecznów und zurück

		VI	55	Łaziska		4	05		
VII	55	VIII		Bąkowa	4	3		3	05
XI				Rzecznów	12			XII	

Fussbotenpostexpedition.

von Kowalków nach Kazanów und zurück

		2	30	Kowalków		7	05		
4	30			Kazanów	8			5	05

Fussbotenpostexpedition.

von Daniszów nach Lipsko und zurück

Ankunft		Abgang		Poststationen	Km.	Ankunft		Abgang	
Uhr	Min	Uhr	Min			Uhr	Min.	Uhr	Min
		XI	40	Daniszów		4			
1	40			Lipsko	8			2	

Fussbotenpostexpedition.

von Chotcza nach Lipsko und zurück

		X		Chotcza		5	15		
1	15			Lipsko	13			2	

Fussbotenpostexpedition.

von Ciepielów nach Lipsko und zurück

		X		Ciepielów		5	30		
1	15			Lipsko	12			2	15

Fussbotenpostexpedition.

von Dziurków nach Solec und zurück

		3		Dziurków		6			
4	15			Solec	5			4	45

Fussbotenpostexpedition.

von Pawłowice nach Solec und zurück

		2		Pawłowice		7			
4				Solec	8			5	

Fussbotenpostexpedition.

von Tarłów nach Pawłowice und zurück

		VI		Tarłów		XII			
VIII	40			Pawłowice	8			X	

Fussbotenpostexpedition.

von Dorotka nach Tarłów und zurück

Ankunft		Abgang		Poststationen	Km.	Ankunft		Abgang	
Uhr	Min.	Uhr	Min.			Uhr	Min.	Uhr	Min.
		X	45	Dorotka		1	30		
XI	45			Tarłów	4			XII	30

Fussbotenpostexpedition.

von Ciszyca Górna nach Tarłów und zurück

Ankunft		Abgang		Poststationen	Km.	Ankunft		Abgang	
Uhr	Min.	Uhr	Min.			Uhr	Min.	Uhr	Min.
		X		Ciszyca Górna		1	30		
XI	15			Tarłów	5			XII	15

Die Zeit von 1 h Nachm. bis 12 h Nachts in arabischen und von 1 h Nachts bis XII h Mittag in römischen Zahlen angemerkt.

25.

Kundmachung über die festgesetzten RICHT- und HÖCHSTPREISE pro Monat März.

Die verlautbarten RICHTPREISE haben den Zweck den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben, von welcher Richtschnur Abweichungen zwar nicht unbedingt, jedoch in der Regel unzulässig sind. Der Verkäufer wird demnach die RICHTPREISE nicht ohne Gefahr einer Untersuchung wegen Preistreiberei überschreiten dürfen, es sei dann, dass er eine reele Grundlage für eine solche Preisüberschreitung nachzuweisen vermag.

HÖCHSTPREISE dagegen sind amtlich festgesetzte Preise, welche unter keinen Umständen überschritten werden dürfen und deren Überschreitungen ohne Rücksicht auf Einkaufskosten und Spesen an und für sich eine strafbare Handlung bildet.

W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis (Richtpreis)						Anmerkung
	GROSSHANDEL			KLEINHANDEL			
	Gewichts- einheit	K	h	Gewichts- einheit	K	h	
Fleisch-, Selch-, Fett- und Wurstwaren:							
Rindfleisch mit Knochen				1 Pfund	1	70	
Rindfleisch ohne Knochen				"	1	90	
Lungenbraten				"	2	—	
Kalbfleisch				"	1	50	
Schaffleisch				"	1	—	
Selchfleisch				"	3	30	
Schweinefleisch				"	2	80	
Schweinslungenbraten				"	3	50	
Roh Schinken ger. ohne Knoch.				"	4	—	
Gekochter " "				"	4	50	
Geräucherter Speck				"	4	30	
Grünspeck				"	3	60	
Schmeer				"	3	60	
Schweineschmalz				"	4	40	
Gewöhnliche Wurst				"	3	30	
Krakauer "				"	4	—	
Presswurst				"	3	20	

W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis (Richtpreis)						Anmerkung
	GROSSHANDEL			KLEINHANDEL			
	Gewichts- einheit	K	h	Gewichts- einheit	K	h	
Geflügel, Fische:							
Gänse lebend				1 Pfund	1	20	
" geschlachtet				"	2	50	
Enten lebend				"	1	50	
" geschlachtet				"	3	—	
Hühner lebend				"	1	50	
" geschlachtet				"	3	—	
Truthühner lebend				"	1	80	
" geschlachtet				"	2	—	
Karpfen ab Teich				"	2	50	
Hechte " "				"	2	80	
Mehlprodukte, Brot:							
Roggenschrotmehl				1 Pfund	—	42	
Weizenmehl 96%				"	—	44	
Rollgerste gross				"	—	60	
Roggenbrot				"	—	42	
Kleie				"	—	24	
Hülsenfrüchte:							
Erbsen ganz				1 Pfund	1	20	
Fisolen				"	1	80	
Milch, Molkerei-Produkte, Eier:							
Vollmilch				1 Liter	—	60	
Magermilch				"	—	30	
Topfen				1 Pfund	1	—	
Tischbutter				"	5	—	
Kochbutter				"	4	—	
Eier beim Produzenten				1 Stück	—	24	
" " Kleinhändler				"	—	26	
Spezereiwaren und Gewürze:							
Kaffee gebrannt				1 Pfund	10	—	
Tee				"	11	20	
Cichorie				"	3	00	
Kakao				"	10	25	
Schokolade gew.				"	10	—	
Tischsalz				"	—	27	Höchstpreis
Pfeffer				"	8	80	
Schwämme getrocknet				"	10	—	
Essig				1 Liter	2	—	
Zucker raffiniert				1 Pfund	1	72	
Zucker nichtraff.				"	1	80	
Honig				"	4	—	
Gemüse:							
Kartoffeln ab Verladestation				1 Pfund	—	12	
Gelbe Rüben				"	—	20	
Rote Rüben				"	—	20	

W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis (Richtpreis)						Anmerkung
	GROSSHANDEL			KLEINHANDEL			
	Gewichts- einheit	K	h	Gewichts- einheit	K	h	
Zwiebel				1 Pfund	1	20	Gelügel, Fische
Sauerkraut				"	—	40	
Knoblauch				"	2	—	
Petersilie				"	—	15	
Frischkraut				"	—	30	
Obst:							
Äpfel	1 Pud	12	—	1 Pfund	—	40	
Pflaumen gedörnt	"	80	—	"	2	20	
Powidl	"	72	—	"	2	00	
Birnen	"	13	—	"	—	44	
Getränke:							
Schankwein				1 Liter	3	—	
" 1/4 Liter (1 Glas)					—	70	
Dessertwein				1 Liter	4	—	
Bier					10	—	
Bier				1/2 L. Fl.	1	80	
Branntwein 50%				1 Liter	5	20	
Rum				"	8	—	
Schlachtvieh:							
Ochsen	1 Pud	40	—				
Stiere	"	35	—				
Kühe	"	35	—				
Kälber	"	30	—				
Schweine	"	60	—				
Schafe	"	24	—				
Futterartikel:							
Heu lose	1 Pud	2	—				
Heu gepresst	"	2	35				
Kleeheu lose	"	2	50				
Kleeheu gepresst	"	2	85				
Stroh lose	"	1	—				
Beheizungs-Beleuchtungs- u. Reinigungsmaterial:							
1) Trockenes Brennholz:							
Scheitholz				1 Pud	1	20	
Prügelholz (7—14 cm. St.)				"	1	—	
Ast u. Abfallholz (3—7 cm. St.)				"	—	80	
Sägeabfälle				"	—	60	

W A R E	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis (Richtpreis)						Anmerkung
	GROSSHANDEL			KLEINHANDEL			
	Gewichts- einheit	K	h	Gewichts- einheit	K	h	
2. Frisches Brennholz:							
Scheitholz				1 Pud	1	—	
Prügelholz				"		75	
Ast u. Abfallholz				"		60	
Als frisches Holz ist jenes Holz anzusehen, dessen Gewicht 26 Pud für 1 Rm übersteigt							
Kohle grobe				1 Pud	1	80	
Nusskohle				"	1	—	
Petroleum	1 Pud	13	—	1 Pfund	—	40	
Zündhölzchen				1 Sch.	—	12	
Kernseife				1 Pfund	8	80	
Kriegsseife				"	2	—	
Kristalsoda				"	—	40	
Sohlenleder				"	30	—	

Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen bei allen Zahlungen zum vollen Nennwerte angenommen werden.

Es ist daher unter Geldstrafe bis zu 5000 K. oder Arrest bis zu 6 Monaten verboten, die Bezahlung der Waren ausdrücklich in russ. Gelde zu verlangen.

Kurs: 1 R. = 2 K. 15 h.

ZUR BEACHTUNG! Wer für Gegenstände des allgemeinen Bedarfes ungerechtfertigt hohe Preise verlangt, Vorräte verheimlicht, verbirgt oder verleugnet oder Handlungen irgendwelcher Art begeht, die eine Erhöhung der Preise für Gegenstände des allgemeinen Bedarfes zur Folge haben sollen, macht sich des Vergehens der Preistreiberei schuldig und wird im Sinne der Verordnung der k. u. k. Militärverwaltung in Polen vom 21. Februar 1917. (Verordnungsblatt N^o 29) vom Militärgerichte mit Geldstrafen bis zu 2000 Kr. oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft, wobei neben der Freiheitsstrafe auch Geldstrafe bis zu 2000 Kr. verhängt sowie Gewerbeverlust und Konfiskation der Warenvorräte ausgesprochen werden kann.

Unter gewissen erschwerenden Umständen bildet die strafbare Handlung ein Verbrechen und wird mit Kerker bis zu 2 Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 20.000 K verhängt werden.

Jedes rechtskräftige Urteil wird im Amtsblatte des Kreiskommandos verlautbart.

Der k. u. k. Kreiskommandant

**WENDERLING m. p.
Oberstleutnant.**

